

Abschrift

## Amtsgericht München

Az.: 332 C 831/22



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **BRE - Burkard Rechtsanwälte**, Synagogenplatz 3, 53340 Meckenheim, Gz.:  
4447/21 R017/he/cb

gegen

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Schadensersatz

erlässt das Amtsgericht München durch die [REDACTED] am 28.03.2022 aufgrund des Sachstands vom 25.03.2022 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO folgendes

## Endurteil

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 83,89 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 23.02.2022 zu zahlen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

## Beschluss

Der Streitwert wird auf 83,89 € festgesetzt.

## Entscheidungsgründe

Gemäß § 495a ZPO bestimmt das Gericht das Verfahren nach billigem Ermessen. Innerhalb dieses Entscheidungsrahmens berücksichtigt das Gericht grundsätzlich den gesamten Akteninhalt.

Die zulässige Klage ist in vollem Umfang begründet. Der Kläger kann die weiteren Reparaturkosten in Höhe von 83,89 € aus §§ 7 Abs. 1, 18 Abs. 1 StVG, 115 VVG, 1 PflVG ersetzt verlangen.

Die Haftung der Beklagten dem Grunde nach zu 100 % ist zwischen den Parteien unstreitig, streitig ist allein die Frage, ob der Kläger nach tatsächlich durchgeführter Reparatur, weitere Reparaturkosten in Höhe von 83,89 € von den Reparaturkosten insgesamt, laut Rechnung, in Höhe von 2083,27 € ersetzt verlangen kann.

Das Werkstatttrisiko hat grundsätzlich die Beklagte zu tragen, so dass der Kläger die restlichen Reparaturkosten, auch wenn diese tatsächlich überhöht wären, ersetzt verlangen kann .

Nach Auffassung des Gerichts ist es nicht entscheidungserheblich, ob es sich bei den genannten Positionen um erforderliche Reparaturmaßnahmen handelt. Vor diesem Hintergrund war eine weitere Beweiserhebung zur Erforderlichkeit dieser in der Rechnung enthaltenen Positionen, namentlich durch Einholung eines Sachverständigengutachtens, nicht veranlasst. Der Schädiger trägt das sog. Werkstatt- und Prognoserisiko, falls den Geschädigten nicht ausnahmsweise hinsichtlich der gewählten Fachwerkstatt ein Auswahlverschulden trifft. Die Reparaturwerkstatt ist nicht Erfüllungsgehilfe i.S.v. § 278 BGB. „Bei der Instandsetzung eines beschädigten Kraftfahrzeugs schuldet der Schädiger als Herstellungsaufwand nach § 249 S. 2 BGB grundsätzlich auch die Mehrkosten, die ohne eigene Schuld des Geschädigten die von ihm beauftragte Werkstatt infolge unwirtschaftlicher oder unsachgemäßer Maßnahmen verursacht hat; die Werkstatt ist nicht Erfüllungsgehilfe des Geschädigten“ (BGH, Urteil vom 29.10.1974, Az. VI ZR 42/73; Leitsatz).

Der BGH führte weiter aus (a.a.O.): „Es darf aber nicht außer Acht gelassen werden, dass seinen Erkenntnis- und Einwirkungsmöglichkeiten bei der Schadenregulierung regelmäßig Grenzen gesetzt sind, dies vor allem, sobald er den Reparaturauftrag erteilt und das Unfallfahrzeug in die Hände von Fachleuten übergeben hat; auch diese Grenzen bestimmen das mit, was "erforderlich" ist. Es würde dem Sinn und Zweck des § 249 S. 2 BGB widersprechen, wenn der Geschädigte bei Ausübung der ihm durch das Gesetz eingeräumten Ersetzungsbefugnis - sei es aus materiell-rechtlichen Gründen, etwa gar in Anwendung des § 278 BGB, oder aufgrund der Beweislastverteilung - im Verhältnis zu dem ersatzpflichtigen Schädiger mit Mehraufwendungen der Schadenbeseitigung belastet bliebe, deren Entstehung seinem Einfluss entzogen ist und die ihren Grund darin haben, dass die Schadenbeseitigung in einer fremden, vom Geschädigten, wohl auch nicht vom Schädiger kontrollierbaren Einflussosphäre stattfinden muss. Insoweit besteht kein Sachgrund, dem Schädiger das "Werkstattrisiko" abzunehmen, das er auch zu tragen hätte, wenn der Geschädigte ihm die Beseitigung des Schadens nach § 249 S. 1 BGB überlassen würde. Die dem Geschädigten durch § 249 S. 2 BGB gewährte Ersetzungsbefugnis ist kein Korrelat für eine Überbürdung dieses Risikos auf ihn. Ebenso wenig ist eine Belastung mit diesem Risiko deshalb angezeigt, weil der Geschädigte für das Verschulden von Hilfspersonen bei Erfüllung seiner Obliegenheiten zur Schadenminderung nach § 254 Abs. 2 S. 2 i.V.m. § 278 BGB eintreten müsste. In den Fällen des § 249 S. 2 BGB, in denen es lediglich um die Bewertung des "erforderlichen" Herstellungsaufwandes geht, ist die Vorschrift des § 254 BGB ohnehin nur sinngemäß anwendbar [...]“.

Sobald der Geschädigte das verunfallte Fahrzeug der Reparaturwerkstatt zwecks Reparatur übergeben hat, hat er letztlich keinen Einfluss mehr darauf, ob und inwieweit sodann unnötige oder überteuerte Maßnahmen vorgenommen werden. Dies darf nicht zulasten des Geschädigten gehen, welcher ansonsten einen Teil seiner aufgewendeten Kosten nicht ersetzt bekommen würde. Dem Geschädigten sind in diesem Rahmen auch Mehrkosten zu ersetzen sind, die ohne Schuld des Geschädigten durch unsachgemäße Maßnahmen der Reparaturwerkstatt entstehen. (so BGH, a.a.O.) Zu den in den Verantwortungsbereich des Schädigers fallenden Mehrkosten gehören auch Kosten für unnötige Zusatzarbeiten, welche durch die Werkstatt ausgeführt wurden (AG München, Urteil vom 06.07.2015, Az. 335 C 26842/14).

Vorliegend wurde konkret abgerechnet. Die Klagepartei ließ das Fahrzeug nach Einholung eines privaten Sachverständigengutachtens und auf der Basis dieses Gutachtens in einer Fachwerkstatt reparieren. Sie durfte damit die von der Reparaturwerkstatt in Rechnung gestellten Betrag

für erforderlich halten. „Diese tatsächlich aufgewendeten Reparaturkosten können regelmäßig auch dann für die Bemessung des erforderlichen Herstellungsaufwandes herangezogen werden, wenn diese Kosten ohne Schuld des Geschädigten unangemessen sind.“ (so Landgericht München I, Urteil vom 30.11.2015, Az. 19 O 14528/12).

Die Klagepartei konnte insbesondere nicht erkennen, ob Desinfektions- und Schutzmaßnahmen wegen der Corona-Pandemie gesondert in Rechnung gestellt werden können oder als Maßnahmen zum Schutz der Mitarbeiter nicht erstattungsfähig sind.

Nach § 632 Abs. 2 BGB ist die übliche Vergütung geschuldet, auch wenn die Schutzmaßnahmen im Gutachten nicht vorgesehen sind, sind die Kosten erstattungsfähig, soweit für den Geschädigten nicht erkennbar unsachgemäß. Der Kläger konnte nicht erkennen, dass die Kosten erkennbar unsachgemäß sind. Die Frage, ob die Kosten der Fahrzeugdesinfektion nach erfolgter Reparatur, die eine Berührung durch Dritte erfordern, wegen der Corona-Pandemie zu erstatten sind ist sehr umstritten ist. Es gibt eine Vielzahl von widersprüchlichen Entscheidungen. So geht das AG Heinsberg in seiner Entscheidung vom 4.09.2020 (18 C161/20) gut nachvollziehbar begründet, von der Erstattungsfähigkeit aus. Die Klagepartei konnte jedenfalls nicht erkennen, dass die Maßnahmen unsachgemäß sind.

Auch fehlt es hinsichtlich der Desinfektions- und Schutzmaßnahmen wegen der Corona-Pandemie nicht an einer entsprechenden werkvertraglichen Vereinbarung. Indem der Kläger den Auftrag zur Reparatur des beschädigten Fahrzeugs erteilt hat, hat er damit den Auftrag erteilt, alle erforderlichen Maßnahmen zur Reparatur zu treffen. Dabei unterscheidet er nicht zwischen Arbeitsschutzmaßnahmen und Reparaturmaßnahmen. In dem Reparaturauftrag ist also auch der Auftrag zur Fahrzeugdesinfektion enthalten. Da diese Maßnahmen aus Sicht des Klägers jedenfalls nicht erkennbar von den Reparaturkosten zu trennen sind.

Der streitgegenständliche Unfall war auch adäquat kausal für die Kosten der Fahrzeugdesinfektion, da ohne den streitgegenständlichen Unfall die Reparaturmaßnahmen nicht erforderlich geworden wären und damit auch die Notwendigkeit der Desinfektions- und Schutzmaßnahmen wegen

der Corona-Pandemie nicht notwendig geworden wären.

So jetzt auch das Landgericht München I in seinem Hinweisbeschluss vom 07.06.2021

im Verfahren 19 S 2978/12:

„Bei den Desinfektionskosten handelt es sich um erforderliche Kosten zu Schadensbeseitigung. In diesem Zusammenhang kann auf die Hinweise des Robert Koch Instituts verwiesen werden. Dort heißt es: ” Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit ab. Für SARS-CoV-1 konnte gezeigt werden, dass das Virus bis zu 6 Tage auf bestimmten Oberflächen infektiös bleibt [Rabenau 2005], jedoch auf z.B. Papier und andern porösen Materialien schon nach wesentlich kürzerer Zeit inaktiviert wird [Lai 2005]. Aus ersten Untersuchungen geht hervor, dass SARS-CoV-2 ähnliche Eigenschaften zeigt [Doremalen 2020]. Generell kann bei niedrigen Temperaturen von einer längeren Infektiosität des Virus ausgegangen werden. Auch in biologischen Sekreten (bei Anschmutzung) ist davon auszugehen, dass das Virus länger stabil bleibt. Eine Kontamination der Oberflächen in der unmittelbaren Umgebung von infizierten Personen ist nicht auszuschließen. Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen jedoch bisher nicht vor.“

([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Reinigung\\_Desinfektion.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Reinigung_Desinfektion.html)).

Da im Rahmen der Reparatur das Fahrzeug des Geschädigten durch Dritte berührt wird, stellt die Desinfektion eine durchaus erforderliche Maßnahme dar, Coronaviren auf den möglicherweise kontaminierten Oberflächen des Fahrzeugs unschädlich zu machen. Dabei erfolgen die Desinfektionsmaßnahmen auch nicht nur zum Schutz der Mitarbeiter der Klägerin, sondern gerade auch zum Schutz des Geschädigten, der sein Fahrzeug zur Reparatur gibt und in der heutigen Zeit erwarten kann, dass dieses desinfiziert wird. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass es der derzeit allgegenwärtigen Lebenserfahrung entspricht, dass in zahlreichen Bereichen des täglichen Lebens vermehrt Schutzmaßnahmen empfohlen werden, um eine Ausbreitung des Virus zu verhindern. Auch wenn es sich beim erstmaligen Desinfizieren um eine Maßnahme handelt, die auch dem Arbeitsschutz dient, handelt es sich um ersatzfähige Kosten. Die Tatsache, dass eine Maßnahme/ein Arbeitsschritt auch dem Arbeitsschutz dient, hindert nicht deren Ersatz-

fähigkeit, zumal es sich vorliegend um einen der Reparatur vorgelagerten, für diese jedoch erforderlichen Arbeitsschrift handelt. Dies gilt unabhängig von etwaigen ausdrücklichen vertraglichen Bestimmungen, vielmehr sind COVID-19-Schutzmaßnahmen derzeit selbstverständlich im Wege der Auslegung vom Reparaturauftrag umfasst. Im übrigen wurde von der Klägerin nach Gutachten repariert, das nunmehr vorgelegte Gutachten weist eine (doppelte) Desinfektion als erforderliche Maßnahme zur Schadensbehebung aus.

Es kann auch nicht darauf ankommen, ob eine konkrete Kontamination vorlag oder bekannt war. Damit würde man die Anforderungen des Geschädigten und auch der Reparaturwerkstatt überspannen. Vielmehr ist, wie das Erstgericht zutreffend ausführt, die Desinfektion als Schutzmaßnahme standardmäßig durchzuführen und üblich. Da derzeit offensichtlich, wie oben bereits ausgeführt, eine Kontamination der Oberflächen in der unmittelbaren Umgebung von infizierten Personen nicht auszuschließen ist, muss in der aktuellen Pandemiesituation alles erdenklich Mögliche und Zumutbare unternommen werden, um die Verbreitung des Virus einzudämmen und Schaden an Gesundheit und Leben zu verhindern.

Auch die adäquate Kausalität ist zu bejahen. Eine solche Adäquanz ist gegeben, wenn das Ereignis im Allgemeinen und nicht nur unter besonders eigenartigen, unwahrscheinlichen und nach dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge außer Betracht zu lassenden Umständen geeignet ist, einen Erfolg der fraglichen Art herbeizuführen (BGH NJW 1976, 1143). Dem Schädiger werden also unter dem Gesichtspunkt der adäquaten Kausalität solche Kausalverläufe billigerweise nicht zugerechnet, die gänzlich unwahrscheinlich sind. Vorliegend hat sich ein Geschehensablauf verwirklicht, dessen haftungsrechtliche Zurechnung gegeben ist. Es handelt sich nicht um ein gänzlich unwahrscheinliches Ereignis, das den Zurechnungszusammenhang nach der Adäquanztheorie entfallen lässt. Zudem kommt es auf die Frage, ob die Pandemie im Allgemeinen vorhersehbar war, nicht an. Bei Unfällen bzw. Reparaturen in Coronazeiten ist die gegebene Pandemiesituation bereits eingetreten und hat sich bereits verwirklicht. Es liegt nicht außerhalb aller Lebenswahrscheinlichkeit, dass es zu entsprechenden Schutzmaßnahmen kommt. Auch angesichts der aktuell empfohlenen Hygienemaßnahmen wird der Geschädigte die Desinfektion seines Fahrzeugs nach einer Reparatur berechtigterweise erwarten können (vgl. Staudinger/Altun, NZV 2021, 169 if.

Ziff. 1 d mit weiteren Nachweisen).

Mit dem Erstgericht hält die Kammer im Rahmen von § 287 ZPO auch die Höhe der geltend gemachten Desinfektionskosten für angemessen und damit erstattungsfähig, zumal diese dem

nunmehr vorgelegten, vom Geschädigten erhalten Sachverständigengutachten entsprechen (30 € Material, 76 € Arbeitsaufwand für Desinfizieren vor und nach der Reparatur). Wie oben bereits ausgeführt, ist auch das erstmaligen Desinfizieren, selbst wenn es sich um eine (auch) dem Arbeitsschutz dienende Maßnahme handelt, ersatzfähig. Dem Geschädigten wäre bei unterbliebener Abtretung ein zweifaches Desinfizieren in Rechnung gestellt worden, ein zweifaches Desinfizieren ist auch im vom Geschädigten erhalten Gutachten als erforderlich ausgewiesen. Die Reparatur ist gemäß Gutachten erfolgt.“

Ob die Flächendesinfektion im Einzelfall erforderlich ist oder nicht bzw. die Kosten ortsüblich und angemessen, ist für den Kläger jedenfalls nicht erkennbar.

Nach der gebotenen subjektbezogenen Betrachtungsweise ist die Klage in vollem Umfang begründet.

Die **Verurteilung zur Zahlung der Nebenforderung** gründet sich auf §§ 280 Abs. 2, 286, 288 BGB.

Die **Kostenentscheidung** beruht auf § 91 ZPO.

Die **Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit** hat ihre Rechtsgrundlage in den §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

gez.

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_